



-  Grenze Waldschutzgebiet
-  Kreisgrenze

Gemeinde Baiersbronn

Grundlage: Daten aus dem Räumlichen Informations- und Planungssystem (Rips) der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg

Landratsamt Freudenstadt
Bau- und Umweltschutzamt

Stand November 2004

Verordnung

der Forstdirektion Karlsruhe über das Sperren eines Waldgebietes zum Schutze des Auerwildes auf der Gemarkung der Gemeinden Baiersbronn und Forbach vom 23.06.1986

Aufgrund von § 38 Abs. 1 Satz 4 Waldgesetz für Baden-Württemberg (LWaldG) in der Fassung vom 04. April 1985 (GB1 S. 106) wird verordnet:

§ 1

Einschränkung des Betretensrechtes

Zum Schutz des Auerwildes wird das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung für das in § 2 näher bezeichnete Waldgebiet eingeschränkt. In der Zeit vom 01. November bis 15. Juli darf das gesperrte Waldgebiet nur auf befestigten Schotterwegen und den markierten Wanderwegen sowie den markierten Loipen betreten werden.

§ 2

Gesperrtes Waldgebiet

Das gesperrte Waldgebiet hat eine Größe von ca. 550 ha Staatswald des Staatl. Forstamts Schönmünzach und ca. 38 ha Murgschifferschaftswald des Staatl. Forstamtes Murgschifferschaft. Es umfasst den Staatswald Distr. VII "Pommertswald" auf Markung Baiersbronn und den Murgschifferschaftswald Distr. IV "Schönmünzswald" Abt. 36, 37, 38 auf Markung Forbach und die auf Markung Baiersbronn gelegene Teilfläche von Abt. IV 34.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 83 Abs. 3 Landeswaldgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1- in der Zeit vom 01. November bis 15. Juli das gesperrte Waldgebiet unbefugt betritt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 23.08.1986

gez. Dr. Kälble